



BAD TABARZ

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Tabarz, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 21.06.2023 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Bad Tabarz (KiTaGebührensatzung)

Art. 1 Änderung

1. Der **Absatz 2 des § 4 der Satzung** wird gestrichen.
- (2) ~~Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes~~
2. Der **§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren** wird ersatzlos gestrichen, die nachfolgenden §§ der Satzung werden chronologisch geändert.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bad Tabarz, 31.07.2023

David Ortmann
Bürgermeister

